

viel geschonte Kräfte bei den sächsischen Gutsbesitzern wahrgenommen hat, ob da nicht der Zustand der Gutsbesitzer in Sachsen von der Art war, daß Kräfte nicht mehr übrig blieben und sehr viele Rittergutsbesitzer damals ihre Güter verlassen und den Wanderstab ergreifen mußten, während sie sich offenbar hätten erhalten können, wenn zu dieser Zeit schon ein Creditverein vorhanden gewesen wäre. Man führt gegen den Creditverein auch sehr oft die Erfahrung anderer Länder an. Allein wenn man diese genau betrachtet, worauf gehen sie gewöhnlich hinaus? Nicht auf die absolute Verwerflichkeit oder Bedenklichkeit aller Creditanstalten, sondern nur auf Fehler, die gewissen Creditanstalten in concreto vorzuwerfen sind. Ich will nur eine von den vielen hierüber erschienenen Schriften herausheben, nämlich die von Gebel über die tiefe Verschuldung der Rittergüter, welche 1836 in Berlin herausgekommen ist, welcher den Creditanstalten und namentlich den schlesischen die allererheblichsten Vorwürfe macht, die man allerdings für solche halten möchte, welche die Sache gleich gänzlich niederzuschlagen geeignet wären. Allein worauf kommen sie hinaus? Der erste und zweite Vorwurf ist: „die Landschaft hätte das Schuldenmachen zu sehr erleichtert, warum? weil sie die Tilgung verabsäumt hätte.“ Das ist ein Vorwurf, dem durch richtige Taxen, Maß des Credits und Amortisation sehr leicht abgeholfen werden kann. „Sie hätte drittens die nachfolgenden Schulden durch ihre zu großen Bevorrechtungen benachtheiligt.“ Man vermeide diese großen Bevorrechtungen, und es werden solche Benachtheiligungen nicht eintreten. „Man hätte viertens das Aufsichtsrecht nicht vorgeschriebenermaßen ausgeübt;“ „fünftens hätte man die überschüssigen Gelder nicht zweckmäßig angewendet und nicht strenge Rechnung abgelegt;“ „sechstens das ganze Institut wäre in sich selbst erstarrt und nicht mit der Entwicklung der Zeit fortgeschritten. Doch ich habe gewiß nicht nöthig, Etwas auf diese und viele andere Erinnerungen zu sagen; denn sie beziehen sich immer nur auf besondere Creditanstalten und auf die Fehler derselben, auf Fehler, welche sehr gut vermieden werden können, und gewiß auch vermieden werden müssen.

Präsident v. Gerßdorf: Die Frage, welche an die Kammer zunächst zu richten sein wird, ist enthalten in den Worten der Deputation: „Daß die Begründung eines Credit-systems für den ländlichen Grundbesitz in Sachsen allerdings für wünschenswerth zu erachten sei,“ und es würde die Kammer nunmehr darauf zu antworten haben: ob sie hierin ihrer Deputation beistimmt? — Es erfolgt ein einstimmiges Ja.

Referent v. Friesen trägt nun aus dem Berichte Folgendes vor:

Der oben angegebenen Reihenfolge nach übergehend

B.

zu dem besondern Theile des Berichts, so hat die Deputation zuerst

I.

sich über die Mittel gutachtlich zu äußern, durch welche den Gläubigern des Instituts die erforderliche vollständige Sicherheit zu gewähren ist.

Schon das hohe Decret erklärt, daß Se. Majestät nunmehr nicht abgeneigt seien, zu Begründung eines Credit-systems Allerhöchst-Ihre Genehmigung zu ertheilen, auch denselben die unentbehrlichen Rechtsbegünstigungen zu verleihen, vorausgesetzt, daß es auf Grundlagen errichtet werde, welche neben den übrigen Bedingungen einer zweckmäßigen Organisation solcher Institute insbesondere den Gläubigern die erforderliche vollständige Sicherheit gewähren, möge diese nun in der statutenmäßigen Verpflichtung der Theilnehmer beruhen, sich ihre Pfandbrieffschulden gegenseitig zu gewährleisten und für etwaige Ausfälle subsidiarisch zu haften, oder auch durch Hinzutritt einer für ausreichend und verfassungsmäßig begründet zu erachtenden Garantie einer öffentlichen Corporation bewirkt werden.

Von den beiden Arten der Sicherstellung des Instituts, welche das hohe Decret als ausreichend bezeichnet, haben die Provinzialstände des Landkreises der Doerlausitz für ihre Hypothekbank die letztere gewählt, indem sie im Eingange ihres Statuts, sowie §. 6 und §. 26 erklären, daß die Hypothekbank und ihre Gesamtschuld von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises garantiert werde —, eine Garantie, gegen deren Vollständigkeit und Wirksamkeit sich wohl irgend ein Einwand auf keine Weise erheben lassen dürfte, und welche die Deputation daher für ausreichend anerkennen muß.

Denn wenn auch in den Statuten nicht gesagt ist, auf welche Weise im nöthigen Falle diese Garantie praktisch geltend gemacht und geleistet werden soll, so folgt doch aus der Bestimmung von selbst, daß eine der Bank verloren gehende, von ihr daher zu deckende Summe zuerst von den eigenthümlichen Fonds der ständischen Corporation, oder aber durch ein auf ihren gemeinsamen Credit aufzunehmendes Darlehn, oder endlich durch von ten einzelnen Mitgliedern nach dem verfassungsmäßig geltenden oder festzusetzenden Beitragsfusse aufzuschreibende Anlagen zu decken sein würde.

Wo eine solche Garantie von einer gesammten ständischen Corporation für einen Creditverein nicht übernommen wird, da dürften andere Mittel der Gewährleistung aufzusuchen und auch mit gleicher Wirksamkeit leicht aufzufinden sein. Daß diese Gewährleistung von dem Creditvereine und seinen Mitgliedern zu übernehmen sei, weil er es ist, welcher gegen Ausgabe von Pfandbrieffen Geld von den Käufern leiht, und daß diese Gewährleistung für die einzelnen Mitglieder des Vereins nicht eine solidarische, sondern nur eine subsidiarische, wie weiter unten näher bezeichnet ist, sein könne, sieht die Deputation für einen Satz an, welcher keines Beweises, keiner weiteren Ausführung bedarf.

Denn bei einer solidarischen Haftung würde jedes einzelne Mitglied des Vereins auch über die Post hinaus, die es dem Vereine schuldet, auf jede mögliche Summe gehalten sein, was den Eintritt in den Verein zu einem sehr gewagten Geschäft machen würde.

Bevor aber die Deputation über die Art und Weise, durch welche eine subsidiarische Gewährleistung des Vereins zu bewirken sei, Vorschläge eröffnet, muß sie noch auf die gewöhnlichen Sicherheitsmittel aufmerksam machen, welche den Creditanstalten zu Gebote stehen, um einer subsidiarischen Vertretung zuvorzukommen, welche daher auch in den meisten Statuten aufgenommen sind und welche den Fall der subsidiarischen Vertretung bei nur einigermaßen ordentlicher Verwaltung als fast undenkbar erscheinen lassen.

Außer den Bestimmungen, welche auf die möglichst genaue Ermittlung des Grundwerthes der Pfandgrundstücke abzuwirken